

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFT FÜR DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUR „ELEKTROFACHKRAFT IN DER INDUSTRIE“

Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Juli 2020 als zuständige Stelle gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I Seite 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (BGBl. I Seite 920) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft in der Industrie“:

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG UND BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

(1) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur „Elektrofachkraft in der Industrie“ und damit die Befähigung, in Betrieben die Tätigkeit einer Elektrofachkraft in der Industrie gemäß den aktuellen Vorgaben der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen und dem Stand der Technik eigenverantwortlich auszuüben.

(2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die genannten Prüfungsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Elektrofachkraft in der Industrie“.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem technischen Ausbildungsberuf nachweisen kann oder
2. wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass er Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3 PRÜFUNGSBEREICHE UND GLIEDERUNG DER PRÜFUNG

(1) Die Prüfung wird als Kenntnis- und fachpraktische Prüfung durchgeführt. Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche und Prüfungszeiten:

1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz (schriftliche Prüfung in höchstens 90 Minuten);
2. Funktions- und Schaltungsanalyse (schriftliche Prüfung in höchstens 90 Minuten);
3. Arbeitsauftrag (praktische Prüfung in min. 120 und höchstens 180 Minuten).

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Anlagen, Systemen, Komponenten und Geräten zu berücksichtigen.

(2) Im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit dem elektrischen Strom besitzt.

(3) Im Prüfungsbereich „Funktions- und Schaltungsanalyse“ soll

der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentation auswerten, funktionelle Zusammenhänge in elektrischen Anlagen analysieren, Steuerungsprogramme interpretieren und ändern, Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen kann. Er/sie soll Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen anwenden.

(4) Im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in einen Arbeitsauftrag durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

- Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Zuständigkeiten am Einsatzort sowie Lösungsvarianten unter technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit dokumentieren, Namen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben und
- Anlagen und Geräte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten.

Zum Nachweis kommen insbesondere Ändern, Erweitern und Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagen/Anlagenteile in Betracht. Die im Prüfungsbereich Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn beim „Arbeitsauftrag“ sowie in den zwei Prüfungsbereichen „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Funktions- und Schaltungsanalyse“ ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/-in von einzelnen Prüfungsbereichen befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann beantragen, auch bestandene Prüfungsbereiche zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 5 ZEUGNIS

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche in Punkten und Noten aufgeführt sind.

IHK-BEKANNTMACHUNG

§ 6 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken in Kraft.

Heilbronn, den 16. Juli 2020

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Harald Unkelbach
Präsident

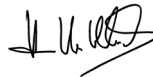


Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt w.news 09/2020 veröffentlicht.

Heilbronn, den 17. Juli 2020

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin